

Normatives Dokument

Deutscher PEFC-Standard

PEFC D 2002-1:2014

Produktkettennachweis von Holzprodukten – Spezifikationen für das PEFC-Regional-Label



PEFC Deutschland e.V.

Tübinger Str.. 15, D-70178 Stuttgart

Tel: +49 (0)711 24 840 06, Fax: +49 (0)711 24 840 31

E-mail: info@pefc.de, Web: www.pefc.de

Copyright-Vermerk

© PEFC Deutschland 2014

Dieses Dokument von PEFC Deutschland e.V. ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der PEFC-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch PEFC Deutschland e.V. darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Name des Dokuments: Produktkettennachweis von Holzprodukten –
Spezifikationen für das PEFC-Regional-Label

Titel des Dokuments: PEFC D 2002-1:2014

Verabschiedet von: Deutscher Forst-Zertifizierungsrat

Datum: 26.11.2014

Veröffentlicht am: 01.12.2014

Inkrafttreten am: 01.01.2016

Inhalt

Inhalt 3

Vorwort 1

Einführung.....	1
1. Anwendungsbereich.....	2
2. Normative Referenzen	2
3. Begriffe und Definitionen	2
4. Formale Deklaration	2
5. Anforderungen an die Kategorien von Eingangsmaterial für eine bestimmte geografisch abgrenzbare Region	3
6. Zusätzliche Anforderungen	4
7. Ergänzungen zu Tabelle 1: Zusätzlich genehmigten Regionen	5

Vorwort

PEFC Deutschland (PEFC: Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen, engl. *Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes*) ist eine national tätige Organisation, deren Ziel in der Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Waldzertifizierung und die Kennzeichnung von Holzprodukten besteht. Produkte mit einem PEFC-Label geben Kunden und Endverbrauchern die Gewissheit, dass die eingesetzten Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Recycling und/oder kontrollierten Quellen stammen.

PEFC Deutschland ist ein eingetragener Verein, der für die Standardsetzung und die Verwaltung des deutschen PEFC-Systems verantwortlich ist. Die PEFC-Standards werden in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf dem Konsensprinzip und Konsultationen einer Vielzahl von Interessengruppen beruht.

PEFC Deutschland ist seit 1999 ordentliches Mitglied des PEFC Council International, welches mit seinem strengen Zulassungsverfahren die internationale Anerkennung liefert.

Einführung

PEFC Deutschland hat den internationalen PEFC-Chain-of-Custody-Standard (PEFC D ST 2002) als Teil des deutschen PEFC-Systems übernommen. PEFC D ST 2002 kann verwendet werden, um die PEFC-Deklaration zu benutzen, aber auch die eigenen Deklarationen und Label von PEFC Deutschland, die in diesem Dokument beschrieben werden.

Das PEFC-Regional-Logo / -Label und die damit verbundenen Deklarationen informieren über die Herkunft von Holzprodukten aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern aus einer bestimmten geografisch abgrenzbaren Region innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. Käufer und potenzielle Käufer können diese Information nutzen, um aus Umweltgesichtspunkten und um die lokale Produktion und den Verbrauch lokaler Produkten zu unterstützen, ein bestimmtes Produkt auszuwählen.

Das wichtigste Ziel bei der Verwendung des PEFC-Regional-Logos / -Labels und der damit verbundenen Deklarationen ist es, die Produktion und den Verbrauch von Holzprodukten aus Wäldern aus der Region zu unterstützen; die Nachfrage nach und das Angebot von diesen Produkten zu vergrößern, und dadurch Marktanreize für die kontinuierliche Verbesserung dieser Waldressourcen zu schaffen.

Der Begriff „soll“ wird in diesem Dokument immer verwendet, wenn Vorgaben für verbindlich erklärt werden. Der Begriff „sollte“ kennzeichnet eine Leitlinie, die – obwohl nicht verbindlich – als anerkannte Maßnahme zur Erfüllung der Anforderungen angeboten wird. Der Begriff „könnte“ kennzeichnet eine Erlaubnis, die durch diesen Standard erteilt wird, während „kann“ sich auf eine Fähigkeit des Standardnutzers bzw. auf eine Möglichkeit, die dem Standardnutzer offen steht, bezieht.

1. Anwendungsbereich

Die in diesem Dokument aufgelisteten Anforderungen sollen zusammen mit den Anforderungen aus PEFC D ST 2002 verwendet werden, wenn ein Unternehmen einen Produktkettennachweis für Holzprodukte („Chain-of-Custody“) etablieren und die deutsche Deklaration „Heimisches Holz aus [Name der Region]“ auf zertifiziertem Material verwendet möchte.

2. Normative Referenzen

Die folgenden Referenzdokumente sind für die Anwendung dieses Standards unverzichtbar. Sowohl für datierte als auch für undatierte Referenzdokumenten gilt jeweils die aktuellste Ausgabe (einschließlich jeder Änderung).

- ISO/IEC 14021:1999: Umweltzeichen und – deklorationen – Selbsterklärte Umweltdeklarationen (Typ II Umweltkennzeichnung)
- PEFC D ST 2002: Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen

3. Begriffe und Definitionen

Für die Verwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe und Definitionen, die in PEFC D ST 2002 definiert sind.

4. Formale Deklaration

4.1 Die Organisation soll die Deklaration „Heimisches Holz aus [Name der Region]“ verwenden, wenn sie die Herkunft von PEFC-zertifiziertem Material aus einer geografisch abgrenzbaren Region kommuniziert.

Bemerkung: Unter der Voraussetzung, dass das Waldzertifizierungssystem von PEFC Deutschland, einschließlich dieses Dokuments, vom PEFC Council International anerkannt ist, gelten die in diesem Dokument definierten Anforderungen als kompatibel zu Kap. 1, Anlage 1 PEFC D ST 2002 und ermöglichen es dem Unternehmen, zusätzlichen die formale Deklaration „100 % PEFC-zertifiziert“ zu verwenden.

4.2 Die Organisation soll entscheiden, welche geografisch abgrenzbare Region (basierend auf Tabelle 1) in der Deklaration von bestimmten Produkten / Produktgruppen innerhalb des Geltungsbereichs der Chain-of-Custody verwendet werden soll. Die Organisation kann eine der in den Ebenen I bis III vordefinierten Regionen nutzen. Sie kann aber auch in Ebene III eine eigene Region definieren, vorausgesetzt dass diese eindeutig identifizierbar und geografisch klar abgrenzbar ist und dass eine Genehmigung durch PEFC Deutschland vorliegt.

5. Anforderungen an die Kategorien von Eingangsmaterial für eine bestimmte geografisch abgrenzbare Region

5.1 Zertifiziertes Material

5.1.1 Holzrohstoffe, die ausgeliefert wurden von:

- Entweder einem Waldbesitzer / forstlichen Zusammenschluss, der an der regionalen Zertifizierung im Rahmen des deutschen PEFC-Systems teilnimmt und dessen Waldflächen in der Region liegen, auf die sich die Deklaration bezieht dieses Material soll mit der Deklaration „PEFC-zertifiziert“ oder „Heimisches Holz aus [Name der Region]“ ausgeliefert werden.
- Oder einem Unternehmen aus der Produktkette mit einem Chain-of-Custody-Zertifikat gemäß PEFC D ST 2002 und PEFC D 2002-1; dieses Material soll mit der Deklaration „Heimisches Holz aus [Name der Region]“, welche sich auf die gleiche Region oder eine zugehörige nachrangige Ebene bezieht (siehe Tabelle 1), ausgeliefert werden.

Beispiel: Für die Region „Deutschland“ (Ebene I) kann die Organisation sämtliches Material als „zertifiziert“ betrachten, das mit der Deklaration „Deutschland“ (Ebene I), einem bestimmten Bundesland (Ebene II) oder aus einer Region aus Ebene III geliefert wird.

Für die Deklaration mit Bezug zu einem Bundesland (Ebene II) kann die Organisation sämtliches Material als „zertifiziert“ betrachten, das mit der Deklaration desselben Bundeslandes oder aus einer Region aus Ebene III geliefert wird, vorausgesetzt dass dieses Region vollständig innerhalb der Grenzen dieses Bundeslandes liegt.

Für die Deklaration mit Bezug zu einer Region in Ebene III kann die Organisation sämtliches Material als „zertifiziert“ betrachten, das mit der Deklaration derselben Region geliefert wird.

Tabelle 1: Liste möglicher Regionen

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3 (Beispiele)	
Deutschland	Schleswig-Holstein		
	Mecklenburg-Vorpommern		
	Brandenburg		
	Sachsen-Anhalt		
	Saarland		
	Niedersachsen		
	Sachsen		
	Thüringen		Thüringer Wald (WG 53)
			Ostthüringisches Trias-Hügelland (WG 33)
			Thüringer Becken (WG 34)
	Hessen		Taunus (WG 48)
			Vogelsberg (WG 50)
	NRW		Münsterland (WG 16.01 – 16.03)
			Sauerland (WG 40)
			Bergisches Land (WG 41)
	Rheinland-Pfalz		Westerwald (WG 47)
			Hunsrück (WG 66)
			Pfälzer Wald (WG 72)
	Bayern		Oberbayern
			Niederbayern
			Bayerisch Schwaben
			Oberpfalz
			Unterfranken
			Oberfranken
	Baden-Württemberg		Mittelfranken
			Schwarzwald (WG 73)
			Schwäbische Alb (WG 76)
			Baar-Wutach (WG 74)
			Neckarland (WG 75)
	<i>Ebene II entfällt (keinem Bundesland eindeutig zuzuordnen)</i>		Südwestdeutsches Alpenvorland (WG 77)
			Weserbergland (WG 17)
			Harz (WG 36)
Eifel (WG 44 + 45)			
Rhön (WG 51)			
Vogtland (WG 54)			
Spessart (WG 63)			
Odenwald (WG 64)			

* WG = Wuchsgebiet

5.2 Neutrales Material:

Nicht-Holzrohstoffe

5.3 Anderes Material:

Holzrohstoffe, bei denen es sich nicht um zertifiziertes Material handelt.

6. Zusätzliche Anforderungen

Das Unternehmen, das die Chain-of-Custody zum Zwecke der Deklaration „Heimisches Holz aus [Name der Region]“ durchführt, soll die in PEFC D ST 2002 definierte Methode der Physischen Trennung praktizieren.

7. Ergänzungen zu Tabelle 1: Zusätzlich genehmigte Regionen

Zusätzlich zu den in Tabelle 1 aufgeführten Regionen, dürfen Holz und Holzprodukte mit den Deklarationen

- „Heimisches Holz aus dem Allgäu“ (Anlage 1 und 2)
- „Heimisches Holz aus dem Bayerischen Oberland“ (Anlage 3)
- „Heimisches Holz aus Altbayern“ (Anlage 4)

versehen werden, wenn Sie aus den in den jeweiligen Anlagen definierten Regierungsbezirke, Landkreisen bzw. Gemarkungen stammen.

Anlage 1

Zum **Bayerischen Allgäu** zählen die nachfolgenden Landkreise: Unterallgäu, Ostallgäu, Oberallgäu und Lindau.



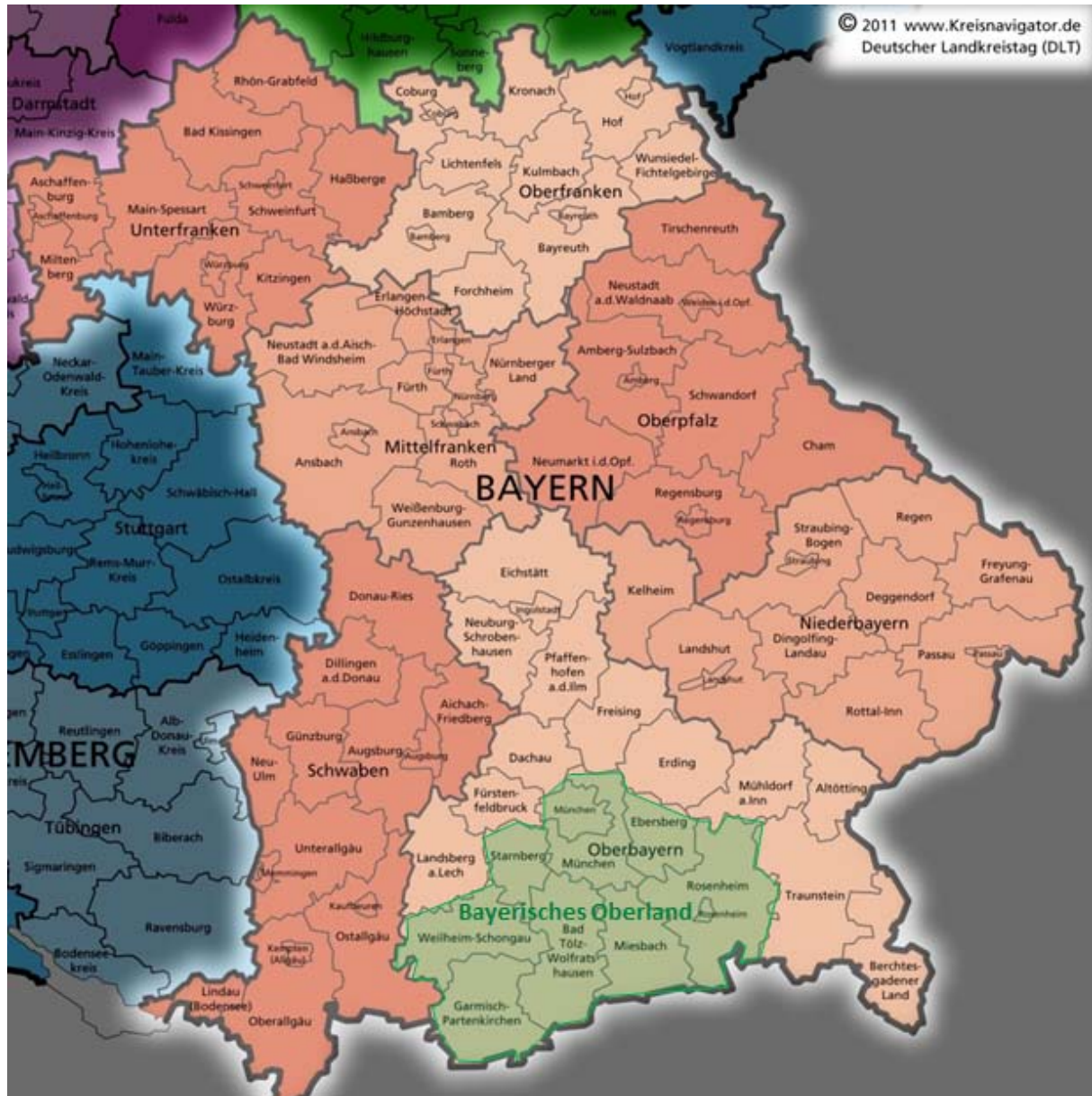
Anlage 2

Zugehörig zum **Württembergischen Allgäu** sind die Flächen der Gemarkungen Bad Wurzach, Leutkirch, Kißlegg, Vogt, Amtzell, Wangen, Argenbühl und Isny im Allgäu.



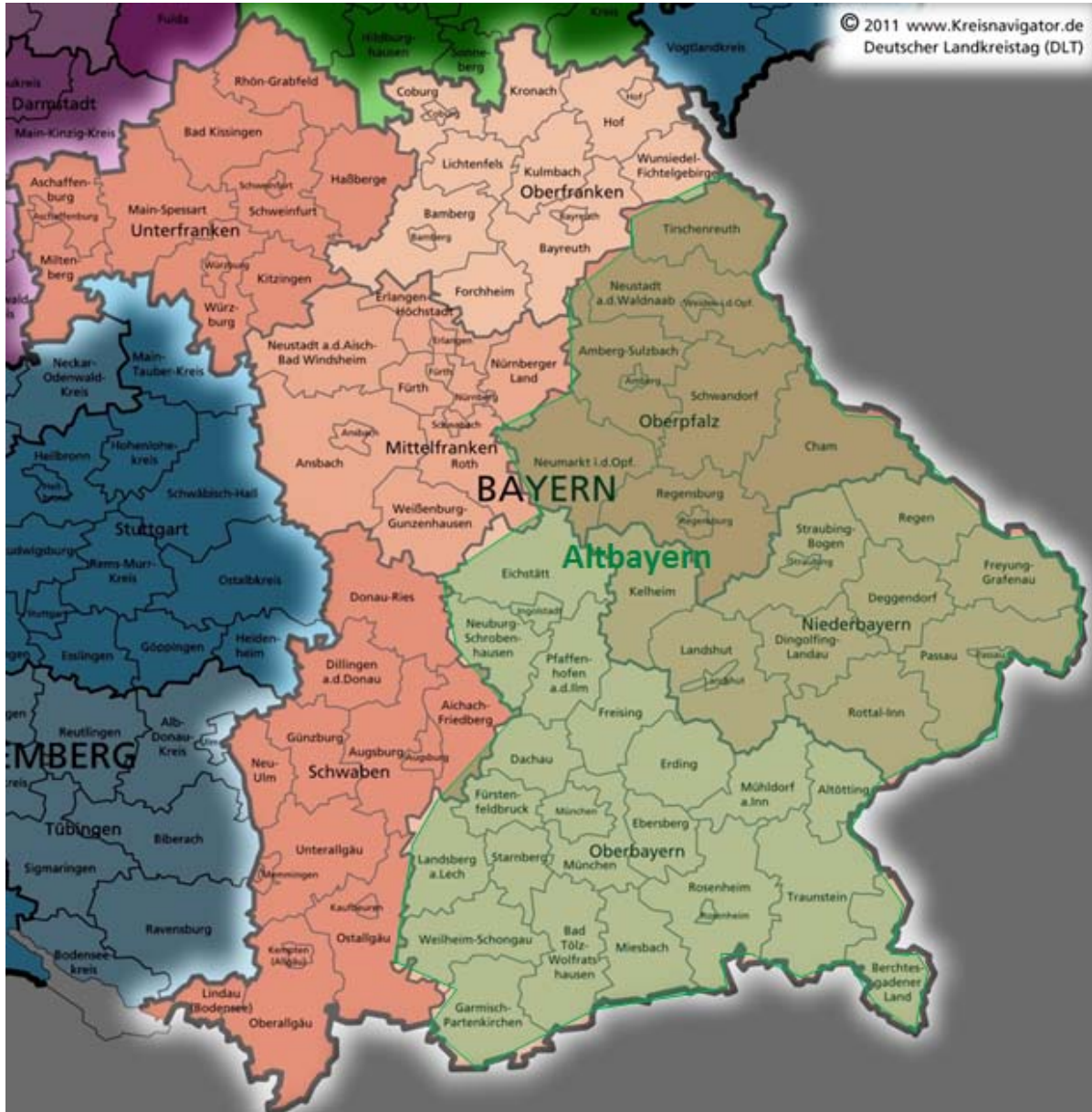
Anlage 3

Zur Region „**Bayerisches Oberland**“ zählen die nachfolgenden Landkreise: Bad-Tölz / Wolfratshausen, Ebersberg, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau.



Anlage 4

Zu der Region „**Altbayern**“ zählen die nachfolgenden Regierungsbezirke: Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz.



Anlage 5

Zu der Region „**Franken**“ zählen die nachfolgenden Regierungsbezirke: Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken.

